



SATZUNG

Bildungszentrum und Archiv

zur

Frauengeschichte Baden-Württembergs (BAF) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen "*Bildungszentrum und Archiv zur Frauengeschichte Baden-Württembergs*", abgekürzt (*BAF*).
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein", abgekürzt e.V., führen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Zweck:

- (1) das Interesse für "Frauengeschichte" (d.h. Geschichte im Hinblick auf die Lebensbedingungen, Arbeitssituation und Handlungsmöglichkeiten von Frauen) vor allem in Baden-Württemberg zu stärken und Bemühungen um eine interdisziplinäre Frauenforschung zu fördern und zusammenzuführen.
- (2) historische und zeitgenössische Quellen zur Frauengeschichte der Region zu archivieren,
- (3) insbesondere die Arbeitssituation von Frauen in der Region sichtbar zu machen und zu dokumentieren,
- (4) die aus der Archiv- und Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse seinen Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit durch Vorträge, Bildungsveranstaltungen und Publikationen zu vermitteln,

- (5) die Kooperation zwischen Frauengruppen, Verbänden und Institutionen im Sinne eines Dialoges zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern mit dem Ziel, Frauen in allen Lebensbereichen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG ausgezahlt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Sie müssen die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder gegebenenfalls nach schriftlicher Mitteilung.
- (3) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu zahlen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn er die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) erster* Vorsitzenden*
 - b) zweiter* Vorsitzenden und Schriftführerin*
 - c) Kassenführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Vereinsgeschäfte und die satzungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
- (5) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarfs es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Revisorinnen*

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Revisorinnen* für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen prüfen mindestens einmal jährlich Bücher und Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf schriftlich eingeladen. Sie muß mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung durch den Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (2) Zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Ausschluß von Mitgliedern, bei Satzungsänderungen, Veränderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muß.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Einrichtungen, die das Vereinsvermögen (Archivbestand, Bibliotheksbestand, Sach- und Geldwerte) im Sinne des bisherigen Vereinszwecks und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.